



0122/2016

21.11.2016

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Reform im Bereich der Hochschulbildung in Belarus

**Bogdan Andrzej Zdrojewski (PPE), Angel Dzhambazki (ECR),  
Heidi Hautala (Verts/ALE), Agnieszka Kozłowska-Rajewicz (PPE),  
Krystyna Łybacka (S&D), Momchil Nekov (S&D), Michaela Šojdrová  
(PPE), Algirdas Saudargas (PPE), Jaromír Štětina (PPE),  
Kazimierz Michał Ujazdowski (ECR), Julie Ward (S&D)**

Fristablauf: 21.2.2017

**Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Reform im Bereich der Hochschulbildung in Belarus<sup>1</sup>**

1. 2015 trat Belarus dem Bologna-Prozess bei. Gemäß dem Zeitplan der Hochschulbildungsreform sollte Belarus bis 2018 etliche Reformen im Bereich der Hochschulbildung vornehmen.
2. Für belarussische Studierende ist eine Bildungsreform entsprechend den Anforderungen des Bologna-Prozesses von großer Bedeutung. Durch die Reform wird das Bildungssystem verbessert, und Studierende und Absolventen bekommen die Möglichkeit, im Ausland Erfahrungen zu sammeln und ihr Wissen zu erweitern.
3. Gemäß dem Zeitplan der Hochschulbildungsreform sollte Belarus bis Ende 2016 mehrere Reformen im Bereich der Hochschulbildung vorgenommen haben. Unabhängigen Berichten zufolge sind in dieser Hinsicht jedoch leider kaum Fortschritte zu beobachten. Die aktuellen Prognosen für die Umsetzung des Zeitplans sind negativ.
4. Die Kommission wird aufgefordert, den Dialog mit den belarussischen Behörden zu verstärken, damit die notwendigen Reformen im Bereich der Hochschulbildung gemäß dem Zeitplan der Hochschulbildungsreform durchgeführt werden können.
5. Wichtig ist, dass die Kommission sowie alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bologna-Prozess eine zentrale Rolle einnehmen sollten.
6. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner der Kommission übermittelt.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.